



Aufsätze

Darf das Gericht den Schiedsmann und/oder den Prozeßvertreter einer Privatklagepartei als Zeugen zur Feststellung der Parteierklärungen während des Sühneverfahrens vernehmen?

(Fortsetzung von Schs-Ztg. 1980, S. 165)

Von Richter am Amtsgericht Falko Gramse, Berlin

c) Der Schiedsmann ist nach richtiger Auffassung über sein Amt und seine darauf beruhende oder daraus folgende Rechtsstellung Träger eines öffentlichen Amtes der Rechtspflege, also ein Justizamtsträger⁵¹. Er ist zwar kein Beamter im staatsrechtlichen Sinne, und für ihn gelten daher die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes und der korrespondierenden Landesbeamtenengesetze nicht unmittelbar, wenn auch Schiedsmannsgesetze (oder Schiedsmannsordnungen) teilweise Bestimmungen enthalten, die dem Schiedsmann einige Rechte eines Beamten geben⁵². Er ist auch kein Strafverfolgungsorgan, und zwar schon deswegen nicht, weil das Sühneverfahren seinem Wesen, Sinn und Zweck nach kein Strafverfahren ist. Dennoch hat der Schiedsmann wie ein Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes über die Vorgänge oder Tatsachen, die ihm bei seinen amtlichen Verhandlungen oder bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes zu seiner Kenntnis gelangen, also insbesondere über die Erklärungen der Parteien des Privatklageverfahrens vor, im und nach dem Sühnetermin Amtsverschwiegenheit zu wahren⁵³, eine Amtsverpflichtung, die – wie später noch genauer dargelegt werden muss – dem Institut der Sühne als Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Rechtsfriedens und zur Entlastung der Gerichte dient. Der Schiedsmann hat deswegen gegenüber dem Prozeßgericht, und zwar nicht nur gegenüber dem Privatklagerichter, sondern gegenüber jedem Prozeßgericht, vor allem gegenüber dem Zivil- und Strafgericht eine Aussageverweigerungspflicht, die eine Amtspflicht ist und der ein entsprechendes Vernehmungsverbot für das Gericht gegenübersteht, sofern er als Zeuge über seine Wahrnehmungen zu Ereignissen vernommen werden soll, die in dem gesamten speziellen Sühneverfahren stattgefunden haben sollen⁵⁴.

Die Aufsichtsbehörden für die Schiedsmänner, in der Regel der Präsident oder der dienstaufsichtsführende Richter des Amtsgerichts, in dessen Gerichtsbezirk der Schiedsmann sein Amt ausübt, können einen Schiedsmann von der Einhaltung dieser Aussageverweigerungspflicht infolge seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit befreien⁵⁵ mit der Rechtswirkung oder Rechtsfolge, dass der Schiedsmann nunmehr nicht nur wie Darf das Gericht den Schm. als Zeugen vernehmen?

jeder andere Zeuge auf eine Ladung hin vor dem Gericht erscheinen, sondern auch

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



aussagen und dabei die Wahrheit bekunden muss und ferner bei einer nachgewiesenen wahrheitswidrigen Aussage damit rechnen muss, wegen falscher uneidlicher Aussage nach 5 153 StGB und bei einer Vereidigung wegen Meineides nach 5 154 StGB oder wegen fahr-lässigen Falscheides nach 5 163 StGB bestraft zu werden.

Unstreitig ist auch, dass nicht der Schiedsmann und auch nicht der Privatkläger und/oder der Beschuldigte, sondern das erkennende Gericht, das heißt, der zuständige Abteilungsrichter die Erteilung der Aussagegenehmigung bzw. die Entscheidung hierüber bei dem zuständigen Aufsichtsrichter der Justizverwaltung beantragen müssen⁵⁶. Das ergibt sich unter anderem aus der Nr.66 Abs. 1 S. 1 der RiStBV, die meiner Auffassung nach auch für das Privatklageverfahren zu beachten ist, vom Privatklagerichter jedoch nicht beachtet werden muss, da sie keine Rechtsnorm ist⁵⁷. Die Nr. 66 Abs. 1 S. 1 RiStBV beruht indessen auf dem allgemein anerkannten Grundsatz, dass die Einholung einer erforderlichen Aussagegenehmigung immer der Stelle obliegt, die vernehmen will⁵⁸. Die Verpflichtung des Privatklagerichters, die Dienstaufsichtsbehörde der Schiedsmänner um Erteilung der Aussagegenehmigung zu ersuchen, folgt bereits aus der Aufklärungspflicht, sofern diese Aufklärungspflicht die Vernehmung des schweigepflichtigen Zeugen gebietet⁵⁹.

Fraglich ist und soll daher in diesem Zusammenhang gleich mit erörtert werden, ob an Stelle des Gerichts auch die Parteien des Privatklageverfahrens das Recht haben, die Aussagegenehmigung bei der Dienstaufsichtsbehörde der Schiedsmänner zu beantragen. Für den Beschuldigten oder Angeklagten eines Strafverfahrens von Amts wegen wird die Befugnis, die Aussagegenehmigung für einen im Strafprozess von ihm benannten Zeugen, der Richter, Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 54 Abs. 1 StPO ist, bei dessen Dienstvorgesetzten oder Dienstaufsichtsbehörde zu beantragen, unter der Voraussetzung bejaht, dass für einen derartigen Antrag ein Rechtsschutzinteresse zu Gunsten des Antragsstellers besteht. Dieses berechnete Interesse eines Beschuldigten an der beantragten Aussagegenehmigung wird bereits dann zu Recht angenommen, wenn die Vernehmung des Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach Lage der Dinge, vor allem bei verständiger Würdigung der Rechts-, Sach- und Beweislage, also der gesamten Prozeßlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Zeugenvernehmung des schweigepflichtigen Amtsträgers liegt für den Beschuldigten oder Angeklagten auf jeden Fall vor, sobald er dem Dienstvorgesetzten oder der Genehmigungsbehörde des Zeugen glaubhaft darlegen kann, dass er von seinem Recht Gebrauch machen will, den Amtsträger nach dem 5220 Abs. 1 StPO in Verbindung mit 5 38 StPO durch einen Gerichtsvollzieher zu dem Hauptverhandlungstermin zu laden, um dadurch eine Zeugenvernehmung des Amtsträgers unter den Voraussetzungen des 5 245

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Abs. 2 StPO gegebenenfalls auch gegen den Willen des Gerichts durchzusetzen, sofern der Zeuge erschienen ist und ein Antrag auf seine Vernehmung gestellt wird. Die von dem Angeklagten oder seinem Verteidiger unmittelbar geladene Person ist verpflichtet, im Hauptverhandlungstermin zu erscheinen, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und ihre Versäumnis, das heißt, die ihr zustehende Zeugenentschädigung in bar angeboten oder deren Hinterlegung in ausreichender Höhe bei der Geschäftsstelle des Gerichts oder bei der Gerichtskasse nachgewiesen wird, 5 220 Abs. 2 StPO. Entgegen der alten Fassung des 5 245 StPO, nach der das Gericht verpflichtet war, den vom Angeklagten unmittelbar geladenen und präsenten Zeugen zu vernehmen, vorausgesetzt, dass diese Vernehmung weder unzulässig war noch zum Zwecke der Prozessverschleppung beantragt wurde, muss der Angeklagte nunmehr nach 5 245 Abs. 2 S. 2 StPO einen Beweisantrag im Sinne des 5 219 Abs. 1 S. 1 StPO stellen, um die Verpflichtung des Gerichts zu begründen, sich mit der Frage einer Vernehmung des vom Angeklagten präsentierten Zeugen zu befassen. Andererseits ist nach der Neufassung des 5 245 StPO durch den Artikel 1 Nr. 20 des Strafverfahrensänderungsgesetzes vom 5. Okt. 1978, das am 1. Jan. 1979 in Kraft getreten ist, festzustellen, dass die Zeugen, die der Angeklagte nach 5 220 StPO geladen und die auch erschienen sind, grundsätzlich nach dem Beweisantrag des Angeklagten zu vernehmen sind. Das Gericht darf den Beweisantrag auf Einführung eines präsenten Beweismittels in die Beweisaufnahme nur dann ablehnen, wenn er unzulässig ist oder wenn einer der Ablehnungsgründe vorliegt, die 5 245 Abs. 2 S. 3 StPO aufzählt und die nicht sehr häufig vorkommen. Danach darf der Richter den Beweisantrag allein unter den Voraussetzungen ablehnen, dass die Tatsache, die mit dem präsenten Beweismittel bewiesen werden soll, schon erwiesen oder offenkundig ist oder dass zwischen der Beweistatsache und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Zusammenhang besteht, dass das präsentierte Beweismittel zur Sachaufklärung völlig ungeeignet ist oder dass der Antrag nur zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt wird. Dieser Katalog der sachlichen Ablehnungsgründe ist enger gefasst als die in 5 244 Abs. 3 bis 5 StPO gegebenen Möglichkeiten, einen Beweisantrag als unbegründet zurückzuweisen. Z. B. kann der Beweisantrag mit einem präsenten Beweismittel nicht mit der sog. Wahrunterstellung des 5 244 Abs. 3 S. 2 StPO letzter Teil abgelehnt werden, weil dieser Ablehnungsmöglichkeit ohnehin grundsätzlich die Sachaufklärung vorgeht, die mit einem präsentierten Beweismittel in der Regel auch ohne wesentliche Verzögerung, insbesondere ohne eine Unterbrechung der Hauptverhandlung durchführbar ist. Folglich kann festgestellt werden: Die Voraussetzungen, unter denen das Gericht den Beweisantrag des Angeklagten auf Vernehmung eines von ihm vorgeladenen und erschienenen Zeugen als unbegründet zurückweisen kann, sind trotz der Neufassung des 5 245 StPO immer noch so eng, dass die Vernehmung des präsentierten Zeugen regelmäßig

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



hinreichend wahrscheinlich ist und bleibt60.

Die Parteien des Privatklageverfahrens haben nach 5386 Abs.2 StPO ebenfalls das Recht, einen Zeugen oder einen Sachverständigen nach den 55220, 38 StPO unmittelbar zu laden, falls der Privatklagerichter eine Ladung ablehnt. Nebenbei bemerkt: Auf diese Befugnis sollte der Schiedsman die Parteien, auf jeden Fall den Antragsteller hinweisen. Die dargelegten Überlegungen zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Angeklagter berechtigt ist, die Aussagegenehmigung bei der hierfür zuständigen Behörde selbst zu beantragen, können jedoch für die Parteien des Privatklageverfahrens nicht gelten. Dies folgt meines Erachtens schon daraus, dass der Privatklagerichter bei der Gestaltung der Beweisaufnahme nicht an die Vorschrift des § 245 StPO gebunden ist. Vielmehr bestimmt er den Umfang der Beweisaufnahme lediglich nach der Amtsermittlungspflicht, § 384 Abs. 3 StPO, so dass die Parteien die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen nicht gegen den Willen des Privatklagerichters durchsetzen können.

(Schluss)

51 Vgl. Hartung, Handbuch des Schiedsmanns, 3. Aufl., 1969, S. 210;Jahn, Die Einholung der Genehmigung zur Aussage des Schiedsmanns als Zeugen vor Gericht, SchsZtg. 1967, 69f., 69; OLG Hamm in SchsZtg. 1968, 153f., 153. Die gemeinsamen Ausführungsvorschriften zu dem Berliner Schiedsmannsgesetz vom 3. April 1979, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin, Teil I, S. 747 bis 756, die die gemeinsamen Ausführungsvorschriften zum Berliner Schiedsmannsgesetz vom 16. Juni 1971, veröffentlicht im Amtsblatt Berlin, Teil I, S. 939 bis 942, abgelöst haben, enthalten zu 5 23 des Berliner Schiedsmannsgesetzes (BSchG) in der Fassung vom 31. Mai 1965, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, S.705 bis 710, folgenden Hinweis:

„1. Aufgaben des Schiedsmanns

(1) Der Schiedsman muss als Organ der Rechtspflege stets unparteiisch sein...”

52 Vgl. Hartung, a. a. O., mit weiteren, sehr wichtigen Ausführungen zu dem Amt und zu der Rechtsstellung des Schiedsmannes auf den Seiten 210 bis 213, die ein Schiedsman vor Beginn seiner Amtsführung lesen muss, um sich auch darüber klar zu sein, welche Konsequenzen eine Verletzung seiner Amtspflichten haben kann. Sofern der Schiedsman bezüglich des Sühneverfahrens allgemeine Probleme oder aufgrund eines Sühneantrages spezielle Fragen haben sollte, kann er sich damit jederzeit an den zuständigen Privatklagerichter wenden, wie überhaupt ein ständiger und guter Kontakt zwischen den Schiedsmännern und „ihrem” Privatklagerichter der Sache nur förderlich sein kann. In anderen dienstlichen Belangen kann und sollte der Schiedsman den zuständigen Dienstaufsichtsrichter konsultieren. Bei dieser Empfehlung ist sich der Verfasser der Tatsache bewußt, dass nicht jeder Richter gegenüber den Schiedsmännern auskunftsfreudig ist. Es sollte jedoch von den

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Prozeßrichtern wie auch von den aufsichtsführenden Richtern immer wieder beachtet werden, dass die Schiedsmänner keine juristische Ausbildung haben, andererseits jedoch oft verpflichtet sind, schwierige Sach- und Rechtsentscheidungen zu treffen bzw. im Rahmen ihrer Auskunfts- und Belehrungspflicht eine Wahrscheinlichkeitsprüfung hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Privatklage vorzunehmen. Beispielsweise kann es für einen Schiedsmann bei einem Sühneantrag wegen vorsätzlicher Körperverletzung schwierig werden, darüber zu entscheiden, ob eine sühnepflichtige vorsätzliche Körperverletzung nach 5 223 Abs. 1 StPO vorliegt oder ob darüber hinaus der hinreichende Straftatverdacht für eine gefährliche Körperverletzung nach 4223 a Abs. 1 StGB besteht, bei der eine erfolglose Sühne keine Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Privatklage ist. Eventuell ist sich der Schiedsmann nicht ganz sicher, ob die vom Antragsteller vorgetragene Straftat, die er als gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 223 a Abs. 1 StGB ansieht, auch vom Privatklagerichter so beurteilt wird. Ferner können Zweifel bestehen, ob die Beweise die der Antragsteller vorträgt, dem Privatklagerichter ausreichen werden, um das Hauptverfahren auch wegen gefährlicher Körperverletzung zu eröffnen. Andererseits schreiben zahlreiche Dienstanweisungen den Schiedsmännern vor, dass ein Sühneversuch bei der mit verschärfter Strafe bedrohten Form der vorsätzlichen Körperverletzung, die mit einer Waffe, einem Messer oder einem anderen gefährlichen Werkzeug, durch einen hinterlistigen Überfall oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden ist, unzulässig sei. Liegt die Sache klar, dass heißt, bestehen nach dem beiderseitigen Parteivortrag keinerlei Zweifel daran, dass die angegebenen Tatbestandsvoraussetzungen der gefährlichen Körperverletzung nachzuweisen sind, dann kann es der Schiedsmann bedenkenlos ablehnen, ja er muss es sogar ablehnen, einen Sühnetermin anzuberaumen, es sei denn, die Parteien wollen nur versuchen, sich hinsichtlich des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs zu vergleichen. Dieser Fall wird aber nicht so häufig vorkommen. Vielmehr wird der Schiedsmann bei der Prüfung der Zulässigkeit des Sühneverfahrens regelmäßig nur auf den Vortrag des Antragstellers zurückgreifen können, der sich bei Gericht oft nicht so beweisen lässt, wie es der Kläger erwartet, was wir bereits zur Genüge festgestellt haben. Kann das Gericht aber statt der angeklagten gefährlichen Körperverletzung nur die Voraussetzungen einer leichten Körperverletzung nach § 223 Abs. I StGB oder einer fahrlässigen Körperverletzung nach 4 230 StGB feststellen, so muss der Kläger mit einer Zurückweisung seiner Klage als unzulässig rechnen, wenn der erfolglose Sühneversuch fehlt. Der Schiedsmann kann dies in der Regel nicht voraussehen, und er sollte deswegen einen derartigen Fall mit dem zuständigen Privatklagerichter besprechen, sich dann auf die Richtigkeit der Auffassung und des Bearbeitungshinweises des Richters verlassen und den Sühnetermin ggf. gegen die Vorschriften der Dienstanweisung

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



abhalten. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass nach der Rechtsprechung der Landgerichte Bonn, Verden, Lübeck und Berlin eine erneute Erhebung einer mangels Sühne zurückgewiesenen Klage wegen desselben Strafvorwurfs aufgrund desselben tatsächlichen Geschehens nicht zulässig ist, vgl. LG Bonn in NJ W 1964, 4171i. Sp. Nr.24 und in MDR 1966, 606 mit ablehnender Anmerkung von Dahs jun. auf S. 606f.; LG Verden in MDR 1974, 862 f. und in MDR 1975, 247f.; LG Lübeck in MDR 1976, 511f.; a. A. Kleinknecht, a. a. O., RdNr. 6 zu 4380; Wendisch, a. a. O., RdNr. 49 zu 4380 mit weiteren Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen dazu. Den Interessen des Antragstellers ist daher mit einer strengen, eventuell rein schematischen Anwendung der Dienstanweisung nicht immer gedient, zumal der Privatklagerichter bei seiner Entscheidung keinerlei Rücksicht auf die Dienstanweisungen für die Schiedsmänner nehmen muss und auch nicht nehmen wird. Vgl. dazu Hartung, a. a. O., S. 19 bis 22 mit weiteren Fällen, die in der Praxis recht häufig vorkommen. Die Schiedsmänner sind für das Haftungsrecht und die daraus folgende Schadensersatzpflicht bei fehlerhafter Amtsausübung als Träger eines öffentlichen Amtes anzusehen. Die Ersatzpflicht für einen Schaden, den ein Schiedsmann in der Ausübung des ihm anvertrauten Amtes einem Dritten, beispielsweise dem Antragsteller durch eine unbegründete Ablehnung des Antrages auf Durchführung des Sühneverfahrens zufügt, ist nach § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz – GG – zu beurteilen, vgl. BGH in MDR 1962, 285 li. Sp. mit weiteren Literaturhinweisen. Der Schiedsmann haftet daher nach § 839 Abs. 1 BGB als Amtsträger an sich für jeden Schaden, der durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten der Person entstanden ist, der gegenüber die Amtspflicht bestand, vgl. Hartung, a. a. O., S. 212 Abs. 2. Jedoch gilt auch für die gesamte Amtstätigkeit des Schiedsmannes der Art. 34 GG, nach dem die Verantwortlichkeit und damit eine Schadensersatzpflicht grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft trifft, in deren „Diensten“ der Schiedsmann steht, vgl. BGH, a. a. O.; Hartung, a. a. O. Zwar kann diese sog. Staatshaftung für Amtsträger entfallen, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind und die deswegen für ihre Amtshandlungen eine besondere Vergütung durch eine Einziehung von Gebühren seitens der Beteiligten enthalten, wie dies z. B. bei den Notaren der Fall ist. Ein Gebührenbeamter in diesem Sinne ist der Schiedsmann indessen nicht. Das Amt des Schiedsmannes ist ein Ehrenamt und als solches unentgeltlich zu verstehen, vgl. z. B. § 6 BSchG. Der Schiedsmann kann einen Teil der eingenommenen Gebühren als eine Art Aufwandsentschädigung behalten, nach § 449 Abs. 2 BSchG 60 %. Damit soll Personen, die nicht gerade über ein gutes Einkommen verfügen, ermöglicht werden, ein Schiedsmannsamt zu übernehmen, vgl. BGH in SchsZtg. 1962, 50; Hartung, a. a. O., S. 185 Abs. 1. Diese Gebühren sind jedoch so gering bemessen, dass es auf keinen Fall gerechtfertigt wäre, den Schiedsmann für die Folgen einer Amtspflichtverletzung selbst haften zu lassen und

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ihm damit aufzuerlegen, die hohen Kosten für eine Berufshaftpflichtversicherung zu bezahlen, vgl. LG Münster in NJW 1960, 6771i. Sp. mit weiteren Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen. Greift die Staatshaftung ein, dann trifft sie unmittelbar die Körperschaft, die dem Schiedsmann sein Amt übertragen hat, das heißt, die den Schiedsmann mit seinen hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und damit zu einem „Beamten“ im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB oder zu einem Amtsträger im Sinne des Art. 34 GG gemacht hat. Das sind aber nicht die Gemeinden oder in Berlin die Bezirke, sondern das Land, da der Schiedsmann sein Amt der Rechtspflege von der Justizverwaltung des Landes übertragen erhält und da er ferner auch von der Justizverwaltung beaufsichtigt wird, vgl. BGH, a. a. O., S. 2851i. und re. Spalte und LG Münster, a. a. O., S. 677 re. Sp. Die bereits angegebenen

Ausführungsvorschriften zum BSchG geben zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Schiedsmannes den zutreffenden Hinweis, dass die Schiedsmänner den für Amtsträgern geltenden besonderen Strafvorschriften unterliegen, da sie in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, § 11 Abs. 1 Nr.2 b) StGB, der lautet:

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist...

2. Amtsträger: wer nach deutschem Recht...

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht...“

Schon äußerlich wird dieses öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis des Schiedsmannes zur staatlichen Justizverwaltung dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sein Amtssiegel das Landeswappen zeigt. Mit der besonderen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Schiedsmannes wird sich der Verfasser noch gesondert beschäftigen.

53 Hartung, a. a. O., S.213 und 216f. und Hoof, Anhörung des Beschuldigten in der Sühneverhandlung, Amtsverschwiegenheit und Aussagegenehmigung, SchsZtg. 1966, S. 153 ff., 155 bis 158, jeweils mit Hinweisen auf einzelne Bestimmungen über die Verpflichtung des Schiedsmannes zur Amtsverschwiegenheit und zur Erteilung der Aussagegenehmigung, die in etwa folgenden Wortlaut haben: „Ober ihm bei seiner Amtstätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten darf der Schiedsmann (Stellvertreter) ohne Genehmigung nicht aussagen. Die Genehmigung erteilt . . . (es folgt die Bezeichnung der jeweiligen Dienstaufsichtsbehörde der Schiedsmänner). Ober die Versagung entscheidet . . . (es folgt die Bezeichnung der obersten Landesbehörde für Rechtspflege- oder Justizangelegenheiten, sofern es ihr vorbehalten ist, die Aussagegenehmigung bzw. ihre Erteilung abzulehnen, vgl. Hartung, a.a.O., S.217, und Hoof, a. a. O., S. 156 bis 158).“

Oder: „Ober Tatsachen, auf die sich seine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht, darf der Schiedsmann (Stellvertreter) nur aussagen, wenn die Aufsichtsbehörde die Vernehmung genehmigt hat ...“ Vgl. ferner Jahn, a. a. O. und OLG Hamm, a. a. O. und BVerwG in SchsZtg. 1964, 119ff., 119f.

54 Jahn, a. a. O.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



55 Vgl. Hartung und Hoof, a. a. O. ; Schorn, a.a.O., S.62.

56 Vgl. Jahn, Schorn und Hartung, a. a. O.

57 Abgedruckt in Kleinknecht, a. a. O. S. 1533. Um die Genehmigung ist die Dienstaufsichtsbehörde zu ersuchen, der der Schiedsmann im Zeitpunkt der Vernehmung untersteht oder der er bis zur Beendigung seiner Amtstätigkeit unterstanden hat.

58 Vgl. auch Paulus in Müller — Sax — Paulus, a. a. O., RdNr. 25 zu § 54; Kleinknecht, a. a. O., RdNr. 8 zu § 54; Meyer in Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., RdNr. 12 zu § 54; KMR, a. a. O., § 54 Anm. 1 b) (III).

59 Vgl. Paulus, Meyer und Kleinknecht, a. a. O.

60 Vgl. dazu auch BVerwG in NJW 1971, 160ff., 161 f.; Kleinknecht, a. a. O., RdNr. 17, 18, 24 bis 30 zu 4245; Meyer, a. a. O., RdNr. 12 zu 4 54; Gollwitzer, a. a. O., 23. Aufl., RdNr. 1 bis 3, 5, 7, 12 bis 14, 31 bis 34 zu § 245; Paulus, a. a. O., RdNr. 25 zu 5 54; Roxin, a. a. O.